GEWERBEANMELDUNG nach §14 GewO oder §55c GewO



Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Gewerbeangelegenheiten Gewerbemeldungen KVR-I/311

Ruppertstraße 19, 80466 München

Angaben zum Betriebsinhaber

03. Familienname HORTON

04. Vorname KATHERINE

05. Geburtsname

06. Geburtsdatum

07. Geburtsort (Ort, Kreis, Land)

08. Staatsangehörigkeit(en) DEUTSCH

04a. Geschlecht weiblich

09. Anschrift der Wohnung, Telefon, Fax, Email/Web: 81479 MÜNCHEN

Angaben zum Betrieb

12. Anschrift der Betriebsstätte mit Telefon, Fax, Email/Web: 81479 MÜNCHEN

15. Angemeldete Tätigkeit (en):

- BERATUNG VON/IN/IM/ÜBER UNTERNEHMEN
- BERATUNG VON/IN/IM/ÜBER KUNDEN
- BETRIEB VON/EINER/EINES WEBSEITE(N)
- TÄTIGKEIT ALS/IM/BEI INTERNETBEREICH
- VERMITTLUNG VON/DES/IM KUNDEN
- VERMITTLUNG VON/DES/IM KONTAKTEN IM GESCHÄFTSBEREICH
- VERMITTLUNG VON/DES/IM PERSONAL
- VERMIETUNG VON WERBEFLÄCHEN
- DURCHFÜHRUNG VON WERBEMAßNAHMEN
- 16. Nebenerwerb: Nein
- 17. Datum des Betriebsbeginns: 12.12.2013
- 18. Art des angemeldeten Betriebes: SONSTIGES.
- 19. Zahl der bei der Geschäftsaufn. tätigen Pers. (ohne Inhaber): Vollzeit 00000 / Teilzeit 00000
- 20. Die Anmeldung wird erstattet für eine Hauptniederlassung.

./.

GEWERBEANMELDUNG nach §14 GewO oder §55c GewO



Landeshauptstadt München **Kreisverwaltungsreferat**

Hauptabteilung I Gewerbeangelegenheiten Gewerbemeldungen

KVR-I/311

Ruppertstraße 19, 80466 München

Familienname HORTON

Vorname KATHERINE

23. Anmeldungsgrund: Neugründung

Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gemäß §15 Abs. 1 GewO bescheinigt. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht

München, den 13.12.13

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Zur Beachtung!

Hinweise

- Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden.
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO bei der Gewerbebehörde anzuzeigen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn der Wohnsitz gewechselt wird und die Wohnung gewerbliche Niederlassung war.

Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen

- 3. Gewerbetreibende, die Automaten jeder Art aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls auch ihre Firma), ihre ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 GewO an dem Automaten anzubringen.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthalserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Schweizer Staatsangehörige haben Ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz (BGBI. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.
- 6. Wohnraum darf zu gewerblichen Zwecken (ausschließlich oder überwiegend) nur mit einer entsprechenden Zweckentfremdungsgenehmigung der zuständigen Behörde (Sozialreferat, Amt für Wohnungswesen) genutzt werden.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG).

Gemäß § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betrofenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4 , 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

